

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Referat WR I 2 - Recht der Wasserwirtschaft (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

#### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Der DIHK unterstützt das BMU darin, die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED-II) im Wasserrecht umzusetzen. Die RED-II hat zum Ziel, Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen (EEA) zu beschleunigen und zu vereinfachen. Dieses Ziel kann das Gesetzgebungsvorhaben aus unserer Sicht erreichen, wenn über die vorgeschlagene einheitliche Stelle hinaus auch die betroffenen Zulassungsverfahren effizienter gestaltet und rechtlich vorgegeben werden.

Deshalb empfehlen wir folgende Erweiterungen am vorliegenden Referentenentwurf:

1. Zeitplan mit konkreten Fristen verbindlich festlegen
2. Vollständigkeitserklärungen präzisieren
3. Stichtag zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage einführen
4. Verfahren vollständig elektronisch gestalten

#### **B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft**

Das Gesetzgebungsvorhaben betrifft Unternehmen, die EEA errichten oder ändern (Repowering). Beim vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben sind dies besonders Wasserkraft und Anlagen zur Nutzung oberflächennaher Geothermie. Die Verzögerung der Zulassungsverfahren dieser Anlagen ist ein seit längerem bekanntes Problem für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland. Die Konsequenzen dafür gehen weit über den Kreis der direkt betroffenen Unternehmen hinaus.

### **C. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil**

Unternehmen, die Anlagen zur Wasserkraft- oder Erdwärmenutzung betreiben oder errichten, berichten, dass sich die Zulassungsverfahren häufig schwierig und langwierig gestalten. Besonders durch uneinheitliche oder unklare Rechtslage im Wasser- und Naturschutzrecht verlangen Behörden immer wieder neue Gutachten und legen die Rechtsgrundlagen sehr unterschiedlich aus. Im Wasserbereich sind dies bspw. die Frage der Mindestwasserführung von Gewässern oder im Erdwärmebereich das Maß der zulässigen Temperaturveränderung im Grundwasserleiter. Der DIHK unterstützt deshalb das Ziel, die Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren im Wasserrecht zu beschleunigen. Neben den verfahrensrechtlichen Vorgaben sollten jedoch auch bundesweit einheitlichere Standards zur materiellen Zulässigkeit der betroffenen Anlagen geschaffen werden. Beispielsweise zur Bewertung der sozio-ökonomischen Aspekte von EEA im Rahmen des Verschlechterungsgebots.

Der vorliegende Referentenentwurf hat zum Ziel, die RED-II (Artikel 15 und 16) umzusetzen. Dazu sollen Vorhabenträger für die Zulassung der EEA, die eine wasserrechtliche Zulassung (i. d. R. Erlaubnis) benötigen, eine einheitliche Stelle (§ 71a bis § 71e Verwaltungsvorgangsgesetz) nutzen können. Diese Stellen müssten ein Verfahrenshandbuch erstellen und online veröffentlichen. Dazu muss ein Zeitplan aufgestellt werden.

Die RED-II setzt der Gesetzesentwurf nach unserer Einschätzung damit nur teilweise um. Die Anlaufstelle muss den Antragsteller auch in transparenter Weise durch das gesamte Verwaltungsverfahren führen, ihm alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und gegebenenfalls andere Behörden hinzuziehen. Außerdem müssen alle Unterlagen in digitaler Form eingereicht werden können. Die Handbücher dürften in den Ländern zudem bereits in Form verschiedener Leitfäden vorliegen und der unverbindliche Zeitplan dürfte wenige Wirkung auf beteiligte Behörden entfalten. Um die wasserrechtlichen Verfahren tatsächlich zu beschleunigen, sollten diese und verbindlichere Verfahren zum Zeitplan, zur Vollständigkeit von Unterlagen, eine Stichtagsregelung und die vollständig digitale Form vorgegeben. Da die wasserrechtlichen Verfahren in der Regel durch Landeswassergesetze vorgegeben werden, regen wir an, die Verfahrensvorschriften vergleichbar zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu gestalten. Diese haben wir zum parallelen Gesetzgebungsvorhaben zur Änderung der 9. und 12. BImSchV präziser formuliert.

Auf die Anforderungen an die digitale Form aller Unterlagen des Genehmigungsverfahrens, der Führung des Vorhabenträgers durch das gesamte Verfahren und die Fristenregelung verzichtet die Gesetzesänderung (RED-II, Artikel 16).

Gerade diese Vorgaben der RED-II könnten die Verfahren zur Zulassung genehmigungsbedürftiger Anlagen aus unserer Sicht beschleunigen.

Betroffene Unternehmen berichten zudem, dass der Anwendungsbereich der RED-II sehr ungenau bestimmt ist. Deshalb sollte der Anwendungsbereich deutlicher vorgegeben werden und sowohl die Erzeugung als auch die Speicherung (bspw. Pumpspeicherkraftwerke) von Elektrizität, Wärme oder Kälte beinhalten.

### **1. Zeitplan verbindlich vorgeben**

Vergleichbar zum Immissionsschutzrecht (§ 10 Abs. 6a BImSchG) sollte das WHG präzisere Zulassungsfristen (bspw. drei Monate) ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen festlegen. Aus unserer Sicht könnten die Verfahren beschleunigt werden, wenn den Zulassungsbehörden und beteiligten Behörden dazu ein präziser Zeitplan vorgegeben und mit Fiktionen versehen wird.

- Pflichten der zu beteiligenden Behörden präzisieren  
Um die Verfahren zu beschleunigen, sollten beteiligte Behörden nach Eingang der Unterlagen unverzüglich und digital benachrichtigt werden.
- Zustimmungsfiktionen einführen  
Damit die vorgegebenen Fristen von den Behörden auch befolgt werden, sollten sie gesetzlich zur Rückmeldung verpflichtet werden. Erheben sie in dieser Zeit keine Einwände, soll ihre Zustimmung angenommen werden. Das Fehlen der Zustimmung der Behörde oder der von der Behörde zu prüfenden Zulässigkeitsvoraussetzung sollte anschließend nicht zu Lasten des Vorhabenträgers gehen dürfen.

### **2. Vollständigkeit der Unterlagen präzisieren**

Der Beginn der Fristen hängt wesentlich von der Vollständigkeit des Antrags und der beizubringenden Unterlagen ab. Dies führt in der Praxis häufig dazu, dass bereits vor der Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen mehrfach Unterlagen nachgefordert werden. Um dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung nachzukommen, sollte das wasserrechtliche Verfahrensrecht folgendermaßen angepasst werden:

- Unterlagenkatalog definieren: Zur geplanten Pflicht der Veröffentlichung eines Verfahrenshandbuchs für die Genehmigung von EEA sollte den zuständigen Behörden aufgegeben werden, die dafür notwendigen Unterlagen detailliert aufzulisten. Hierzu finden sich in den Bundesländern bereits zahlreiche Beispiele. Um einen bundesweiten Standard für die notwendigen Unterlagen zu schaffen, sollte ein Beispielkatalog geprüft werden.
- Forderungen nach zusätzlichen Unterlagen sollten nur ausnahmsweise zulässig sein, wenn etwa weitere entscheidungserhebliche Aspekte überprüft werden müssen. Die zuständigen Behörden sollte das Vorliegen zusätzlicher Unterlagen zum Unterlagenkatalog begründen müssen.
- Umfang der Nachforderungen vorgeben: Aus der Praxis berichten Unternehmen, dass die Verfahren immer wieder aufgrund mehrfacher Nachforderung von Unterlagen durch beteiligte Behörden verzögert werden. So werden nach einer erstmaligen Nachforderung häufig erneut zusätzliche Unterlagen nachgefordert.
- Deshalb sollte bestimmt werden, dass die Genehmigungsbehörde nach Eröffnung des Verfahrens Nachforderungen der zu beteiligenden Behörde nur einmalig in

Form eines abschließenden, klar formulierten Nachforderungskatalogs zulassen soll.

- Fiktion für die Vollständigkeitserklärung einführen: Unternehmen berichten auch, dass die Fristen zur Vollständigkeitsprüfung von Behörden teilweise unbegründet überschritten werden. Damit die Genehmigungen von EEA tatsächlich innerhalb der Fristen erfolgen können, sollten die Fristen in diesem Zusammenhang durch eine Fiktion ergänzt werden. So sollte das WHG vorgeben, dass die eingereichten Unterlagen als vollständig gelten, wenn die zuständige Behörde die Vollständigkeit der Unterlagen nach vier Wochen nicht bestätigt und dafür keine Begründung abgegeben hat. Zusätzlich sollte sichergestellt werden, dass eine dann etwaig gegebene Unvollständigkeit der Unterlagen nicht zu Lasten des Vorhabenträgers gehen kann.

### **3. Stichtag zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage einführen**

Betroffene Unternehmen berichten, dass sich im Laufe der Genehmigungsverfahren die Sach- oder Rechtslage ändern kann. So können vollständig eingereichte Unterlagen aufgrund veränderter Umweltbedingungen oder zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen aktualisiert werden müssen. Deshalb sollte im WHG ein Stichtag zur Beurteilung der Rechts- und Sachlage eingeführt werden. Dieser sollte auf den Zeitpunkt der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gelegt werden.

### **4. Verfahren vollständig elektronisch gestalten**

Betroffene Unternehmen berichten, dass Behörden immer noch dazu aufgefordert werden, Unterlagen schriftlich einzureichen. Wir schlagen deshalb vor, dass alle Unterlagen elektronisch eingereicht werden und auch unter den Behörden ausgetauscht werden sollten. Um ein vollständig digitales Verfahren zu gewährleisten, sollten alle Unterlagen des Verfahrens über ein zentrales Internetportal mit abgewickelt werden. Hier sollte geprüft werden, ob mit dem Länderportalverbund bereits ein Single Digital Gateway (SDG) genutzt werden kann.

## **D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

██████████  
Leiter des Referats Umwelt- und Rohstoffpolitik -  
DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
Telefon ██████████  
E-Mail: ██████████

## **Beschreibung DIHK**

### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.